

Erläuterungen zur Lehrlingsstatistik

- Methodische Bemerkungen
- Begriffserklärungen

Methodische Bemerkungen

Die Ergebnisse der Lehrlingsstatistik basieren auf den Aufzeichnungen, die von den [Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern in den Bundesländern](#) erhoben werden. Die Lehrlingsstatistik kann somit als eine typische Sekundärstatistik angesehen werden. Sie baut auf Information auf, die für administrative und nicht primär statistische Zwecke gesammelt werden. Dadurch ist eine hohe Kontrollintensität und Vollständigkeit gesichert. Allerdings sind Abweichungen zu veröffentlichten Statistiken der Bundesländer in Einzelfällen aufgrund unterschiedlicher Kategorisierungen möglich.

Begriffserklärungen

- *Sonstige Lehrberechtigte (früher „Nichtkammer“)*

Nicht der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zugehörige Betriebe wie zB Rechtsanwälte, Magistrate, usw.. Diese Lehrberechtigten waren bis zum Jahr 2012 unter dem Begriff Nichtkammer zusammengefasst.

- *Überbetriebliche Lehrausbildung*

Alle Tabellen beinhalten Lehrlinge, die ihre Lehrzeit in Anstalten nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Fürsorgeerziehungsheimen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sowie in selbständigen Ausbildungseinrichtungen verbringen. Diese sind unter der Bezeichnung „Überbetriebliche Lehrausbildung“ ausgewiesen.

- *Berufsausbildung gemäß § 8b (1) und (2) BAG*

Die Berufsausbildung gemäß § 8b trat mit Oktober 2003 in Kraft, die Anzahl der Lehrlinge in diesem Bereich wird in den Hauptergebnistabellen ausgewiesen.

§ 8b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

§ 8b. (2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.